

Verordnung
über das
Landschaftsschutzgebiet „Schlosspark Ludwigslust mit anschließendem
Bruch- und Mischwald sowie oberer Rögnitzniederung“
(LSG - VO „Schlosspark Ludwigslust mit anschließendem Bruch- und Mischwald sowie oberer
Rögnitzniederung“)

im Landkreis Ludwigslust

vom 20. Juli 2000

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1

Festsetzung

- (1) Die im § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen der Stadt Ludwigslust sowie der Gemeinden Kummer und Warlow werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Schlosspark Ludwigslust mit anschließendem Bruch- und Mischwald sowie oberer Rögnitzniederung“.
Der Verlauf der Grenze ist in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) dargestellt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 1.280 Hektar. Es grenzt westlich an die Talsande der Rögnitzniederung, welche mit Moore durchsetzt ist, an. Es liegt am Rande des großen Sanders, der sich vom Schweriner See bis an das Urstromtal der Elbe erstreckt. Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet den denkmalgeschützten Ludwigsluster Schlosspark, dessen Größe etwa 215 Hektar beträgt. Dem Schlosspark schließen sich Bruch- und Mischwald sowie überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen an.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Der denkmalgeschützte Schlosspark ist zusätzlich schraffiert. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die maßgebliche Grenze des Schutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten 1 bis 4 im Maßstab 1: 10.000 mit einer schwarzen, einseitig gegengestrichelten Linie dargestellt. Der denkmalgeschützte Schlosspark ist zusätzlich schraffiert. Maßgebliche Grenze ist die dem Landschaftsschutzgebiet abgewandte, ungestrichelte Seite der fettgedruckten, schwarzen Grenzlinie. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen und Wege überdeckt. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Straßen oder Wege, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.
- (4) Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, untere Naturschutzbehörde, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, archivmäßig verwahrt. Die Stadt Ludwigslust, Der Bürgermeister, Schloßstraße 38,

19288 Ludwigslust sowie das Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, erhalten Ausfertigungen der Verordnung. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt wegen der
 1. Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. besonderen Bedeutung für eine landschaftsgebundene Erholung,
 3. Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
- (2) Als Schutzzweck gilt insbesondere
 1. die Erhaltung des Lebensraumes für die in ihrem Bestand gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten wie die FFH- Arten Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Steinbeißer (*Cobites taenia*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie weiterer Rote Liste- Arten und sonstige schutzwürdige Arten wie Schwarzer Edelkäfer (*Gnorimus octopunktatus*), Weiden-Wicklereulchen (*Nykteola asiatica*), Längliche Sumpfschnecke (*Omphiscola glabra*), Kranich (*Grus grus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Königsfarn (*Osmunda regalis*), Nordstedts Löwenzahn (*Taraxacum nordstedtii*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Blasensegge (*Carex vesicaria*), Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos cuculi*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Schwarzschofsegge (*Carex appropinquata*), Gemeine Hainsimse (*Lucula campestris*), Gemeines Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesensegge (*Carex nigra*), Körnchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) sowie Laub- und Weißmoose,
 2. der Umgebungsschutz sensibler Biotop innerhalb des Schutzgebietes,
 3. die Erhaltung und Wiederherstellung des denkmalgeschützten Schlossparkes unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange.

§ 4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Camping-, Zelt- oder Golfplätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 2. Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten, ausgenommen die übliche Einzäunung für die landwirtschaftliche Weidetierhaltung und für forstliche Kulturen,
 3. Tiergehege im Sinne des § 38 Landesnaturschutzgesetz zu errichten oder zu betreiben,
 4. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
 5. Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern und nachhaltig zu beeinträchtigen,
 6. Gehölze in Brüchen und Uferbereichen sowie Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze und Feldhecken außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu schädigen,
 7. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie dort abzustellen,
 8. im Landschaftsschutzgebiet zu zelten oder zu campieren,

9. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutzten Flächen, Hängen, Böschungen oder an Hecken abzubrennen,
10. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb ausgewiesener Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer im Rahmen eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer),
11. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen außerhalb von Wald anzulegen,
12. Beschilderungen oder Hinweistafeln, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen, zu beschädigen oder zu entfernen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 bleiben
 1. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Rekultivierung von Anlagen des denkmalgeschützten Schlossparkes nach dem Denkmalschutzgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 3. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz,
 5. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen sowie Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG,
 6. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 28 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den §§ 61 und 62 Landeswassergesetz,
 7. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
 8. die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführten Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
 9. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes mit Schrift- und Bildtafeln so wie das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern und Warntafeln auf Grund anderer Rechtsvorschriften,
 10. Veränderungen der Bodenfläche durch archäologische Ausgrabungen oder denkmalpflegerische Maßnahmen.
- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 7 gilt nicht
 1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Tätigkeiten,
 2. für Personen bei Handlungen, die einer Gefahrenabwehr, Gefahrenbeseitigung oder dringenden Hilfeleistung dienen,
 3. für Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.
- (3) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für das mit der Landesverordnung vom 09. Dezember 1996 für verbindlich erklärte Regionale Raumordnungsprogramm für die Region Westmecklenburg unter Punkt 9.4. Abs. 5 formulierte Ziel der Schaffung einer Ortsumgebung sowie Straßenergänzungen der Stadt Ludwigslust.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Anzeigepflichtig sind
 1. die Nutzungsartenänderung von Dauergrünland,
 2. die Nutzungsartenänderung von Flächen, welche mindestens fünf Jahre keiner Bewirtschaftung unterlagen, ausgenommen landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen des Stilllegungsprogramms oder anderer Förderprogramme,

3. Nutzungsänderungen oder Nutzungserweiterungen der im Schutzgebiet befindlichen Rennbahn, die über das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maß, welches im Festlegungsprotokoll vom 07. Juni 2000 verankert wurde, hinausgehen.
- (2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist dem Landrat als untere Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor der geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind alle erforderlichen Unterlagen, die für eine sachliche Beurteilung der geplanten Maßnahme erforderlich sind, beizufügen. Hierzu zählen bei beabsichtigten Nutzungsartenänderungen Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück sowie Termin der Maßnahme. Der Anzeige sind auch Flurkartenausschnitte beizufügen, wenn von der Maßnahme nur Teilflurstücke betroffen sind.
- (3) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann eine geplante Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 einschränken oder teilweise oder ganz untersagen, wenn die Durchführung dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderläuft.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Bei Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen sind zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Nebenbestimmungen zulässig.
- (4) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt,
 2. eine Maßnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durchführt, ohne diese entsprechend § 6 Abs. 2 rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt zu haben,
 3. einer nach § 6 Abs. 3 ausgesprochenen Einschränkung oder Untersagung zuwiderhandelt,
 4. einer aufgrund von § 7 erteilten Nebenbestimmung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Ludwigslust „Der Landkreisbote“ in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird der Beschluß Nr. 39 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 1. November 1955 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Ludwigsluster Schlosspark mit anschließendem Misch- und Bruchwald“ im Kreis Ludwigslust aufgehoben.

Ludwigslust, den 20. Juli 2000

Christiansen

Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel -

Hinweis: Die Übersichtskarte der vorstehenden Verordnung dient als grobe Beschreibung des Grenzverlaufes für die amtliche Bekanntmachung und wird in der Veröffentlichung nicht maßstabgerecht dargestellt.

Anlage : Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000

Verfahrensvermerk

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schlosspark Ludwigslust mit anschließendem Bruch- und Mischwald sowie oberer Rögnitzniederung“ trat am 19. August 2000 in Kraft.

